



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 17
Bayreuth, 19. Dezember 2024

Seite 167

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten von Oberfranken 169

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Oberfranken 170

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung der gemeindefreien Gebiete Weißenstadter Forst-Nord, Weißenstadter Forst-Süd und Meierhöfer Seite in das Gebiet der Stadt Weißenstadt 171

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach 179

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen 185

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 185

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2024 186

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2024 187

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz 188

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen.....	188
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Änderung der Gebührensatzung.....	188
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	189
Nachruf	194



Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten von Oberfranken

Liebe Oberfränkinnen und Oberfranken,

"Winter is coming - Der Winter naht": Fans der Kultserie "Game of Thrones" verbinden mit diesem Satz den Anbruch dunkler Zeiten: seid vorsichtig, seid wachsam, seid auf kältere Zeiten vorbereitet. Haben Sie auch das Gefühl, dass die Welt im Jahr 2024 dem "Winter" ein Stück nähergekommen ist? Der Krieg in der Ukraine dauert schon mehr als 1.000 Tage. Der Flächenbrand im Nahen Osten weitet sich aus. Das Ergebnis der Präsidentschaftswahl in den USA lässt eine Belastung der transatlantischen Beziehungen befürchten. In unserem Land grüßen wieder viel zu viele "Deutschland den Deutschen". Dies und manches mehr geschieht vor dem Hintergrund zunehmender Anomalien und Katastrophen aufgrund der unbestreitbaren Folgen des Klimawandels.

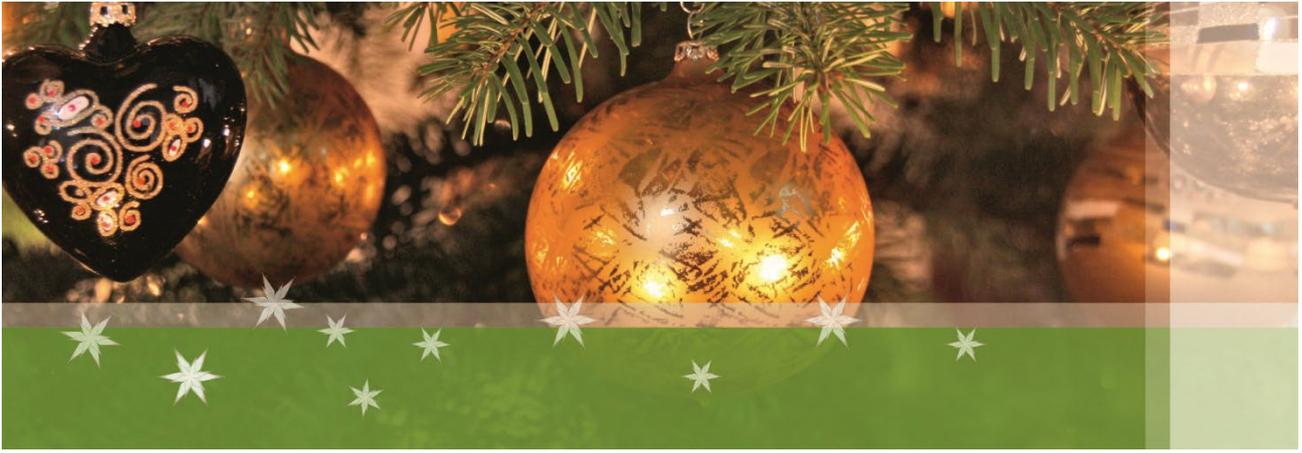
Wenn es "Winter" wird, muss man zusammenrücken und einander beistehen. Unzählige Begegnungen der letzten zwölf Monate zeigen mir, dass wir in Oberfranken dem "Winter" starke Zeichen des Aufbruchs, des Zusammenhalts und des Mutes entgegensetzen: Die Schülerinnen und Schüler, die mit tollen Ideen herausragende Arbeiten bei "Jugend forscht" präsentierten; junge Menschen, die sich als frisch gebackene Meisterinnen und Meister der Landwirtschaft bewusst für eine grüne Zukunft entschieden; die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr, an deren Seite ich beim Bezirksleistungsmarsch eine leise Ahnung davon gewann, was sie alles wissen und können müssen, um ihren unschätzbaren Dienst für die Sicherheit der Menschen zu leisten; die hoch motivierten Sängerinnen und Sänger des Zamirchors, mit denen ich beim Friedenskonzert in Bamberg gemeinsam musizieren durfte. Sie und viele andere, die an ihrem Platz im Beruf und im Ehrenamt für eine gedeihliche Zukunft eintreten, sind die Pfunde, mit denen Oberfranken wuchern kann.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen wurde auch im zurückliegenden Jahr viel in und für Oberfranken bewegt. Zum Beispiel im Energiesektor: Rund ein Viertel aller Windräder im Freistaat stehen in Oberfranken. Die ZukunftsEnergie Nordostbayern mit Sitz in Wunsiedel ist schon länger wichtiger Player beim Auf- und Ausbau einer klimaneutralen Energieversorgung und nunmehr auch am bisher größten Batteriespeicher Deutschlands in Arzberg beteiligt. Der kürzlich erfolgte Baustart eines Wasserstoffkreislaufs im Bosch-Werk in Bamberg setzt ein Ausrufezeichen für die Innovationskraft unserer Region.

"Die Welt ist nicht verloren", so singt der Chor der Engel in einem modernen Weihnachtslied. Aus der wunderbaren Weihnachtsbotschaft dürfen wir Hoffnung und Zuversicht schöpfen: "the Winter isn't coming", nein, es muss nicht "Winter" werden in dieser Welt. Einander zuhören, gegenseitiger Respekt und Vertrauen, Tatkraft und Kompromissbereitschaft, dazu eine Kultur der Wertschätzung - wären das nicht gute Zutaten für das neue Jahr, um gemeinsam für ein erfolgreiches Oberfranken weiter zu ringen? Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen der Regierung und aller Behörden in Oberfranken, der kommunalen Familie und den vielen ehrenamtlich Engagierten, dass sie sich auch in turbulenten Zeiten in den Dienst für unseren Regierungsbezirk und dessen Zukunft stellen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute, Glück, Gesundheit, Zufriedenheit und Gottes Segen für das Jahr 2025.

Florian Luderschmid
Regierungspräsident



Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Oberfranken

Liebe Oberfränkinnen, liebe Oberfranken,

Weihnachten ist eine Zeit der Besinnung und des Lichts. Doch in diesem Jahr fällt es vielen schwer, mit Zuversicht auf das kommende Jahr zu blicken. Die Kriege in Europa und im Mittleren Osten, die steigenden Lebenshaltungskosten, der Klimawandel und gesellschaftliche Spannungen stellen uns alle vor große Herausforderungen.

Angesichts dieser Krisen dürfen wir nicht vergessen, wie wichtig der Zusammenhalt und das persönliche Miteinander sind. Es sind oft die kleinen Gesten, die den Unterschied machen: ein Lächeln, ein Gespräch, ein Dankeschön. Sie zeigen, dass wir füreinander da sind. Gerade jetzt, in einer Zeit der Unsicherheiten, können diese kleinen Momente Hoffnung geben und uns allen Kraft schenken.

Als Bezirk Oberfranken tragen wir Verantwortung, genau diesen Zusammenhalt aktiv zu fördern. Tag für Tag setzen wir uns dafür ein, Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen – durch soziale Hilfen, in unseren Kliniken und Gesundheitseinrichtungen, und durch die Förderung von Traditionen, Kultur und Brauchtum, die Oberfranken so einzigartig machen.

Unsere sozialen Hilfen stärken Familien, Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige. Unsere Gesundheitseinrichtungen stehen mit hochmotivierten Teams für die Gesundheit der Menschen ein. Unsere kulturellen Angebote schaffen Identität und Gemeinschaft, die in unruhigen Zeiten umso wichtiger sind.

Ein herzliches Vergelt's Gott sage ich allen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen des Bezirks Oberfranken für ihre tolle und engagierte Arbeit in diesem erneut sehr fordernden und manchmal auch belastenden Jahr. Danke, dass viele von Ihnen tagtäglich mit großem Engagement, Leidenschaft und Herzblut ihrer Arbeit nachgehen, um Menschen zu helfen und unsere Welt ein wenig besser zu machen.

Weihnachten erinnert uns daran, dass jedes Licht, so klein es auch sein mag, die Dunkelheit erhellen kann. Lassen Sie uns dieses Licht mitnehmen – in die Begegnung mit anderen und in das neue Jahr. Vielleicht können wir nicht alle Probleme allein lösen, aber wenn wir als Gemeinschaft zusammenstehen, können wir Großes erreichen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest. Möge es eine Zeit des Friedens und der Zuversicht sein. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Freude und die Kraft, den Herausforderungen mit Mut und Solidarität zu begegnen.

Für 2025 wünsche ich uns allen vor allem Frieden und Zuversicht, Freude und Erfolg, und Ihnen und Ihren Familien beste Gesundheit und Wohlergehen.

Frohe Weihnachten!

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 10 - 5

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung der gemeindefreien Gebiete Weißenstadter Forst-Nord, Weißenstadter Forst-Süd und Meierhöfer Seite in das Gebiet der Stadt Weißenstadt

Vom 25. November 2024

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die gemeindefreien Gebiete Weißenstadter Forst-Nord, Weißenstadter Forst-Süd und Meierhöfer Seite werden aufgelöst.
- (2) Die Gemarkungen Weißenstadter Forst-Nord, Weißenstadter Forst-Süd und Meierhöfer Seite werden unverändert belassen.

§ 2

Aus den gemeindefreien Gebieten Weißenstadter Forst-Nord, Weißenstadter Forst-Süd und Meierhöfer Seite werden in das Gebiet der Stadt Weißenstadt folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
1	Weißenstadter Forst-Nord	259,762	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
3	Weißenstadter Forst-Nord	0,068	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
4	Weißenstadter Forst-Nord	2,6539	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
4/1	Weißenstadter Forst-Nord	0,4879	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
5	Weißenstadter Forst-Nord	0,9596	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
5/1	Weißenstadter Forst-Nord	0,0384	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
6/2	Weißenstadter Forst-Nord	0,031	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
8/2	Weißenstadter Forst-Nord	0,545	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord
9	Weißenstadter Forst-Nord	0,412	Gemeindefreies Gebiet Weißenstadter Forst-Nord	Stadt Weißenstadt	Weißenstadter Forst-Nord

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
11	Weißensstadter Forst-Nord	3,86	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
13	Weißensstadter Forst-Nord	1,329	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
17	Weißensstadter Forst-Nord	0,388	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
19	Weißensstadter Forst-Nord	5,241	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
23	Weißensstadter Forst-Nord	0,7831	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
23/2	Weißensstadter Forst-Nord	0,017	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
24	Weißensstadter Forst-Nord	0,218	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
26	Weißensstadter Forst-Nord	1,842	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
28/2	Weißensstadter Forst-Nord	0,429	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
32	Weißensstadter Forst-Nord	0,133	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
34	Weißensstadter Forst-Nord	0,678	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
37	Weißensstadter Forst-Nord	1,137	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
42	Weißensstadter Forst-Nord	0,3	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
43	Weißensstadter Forst-Nord	0,385	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
44	Weißensstadter Forst-Nord	0,392	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
46	Weißensstadter Forst-Nord	0,811	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
49	Weißensstadter Forst-Nord	0,7726	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
50	Weißensstadter Forst-Nord	39,7523	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
53	Weißensstadter Forst-Nord	47,307	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
54	Weißensstadter Forst-Nord	0,576	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
55	Weißensstadter Forst-Nord	0,62	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
55/2	Weißensstadter Forst-Nord	0,62	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
56	Weißensstadter Forst-Nord	0,358	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
57	Weißensstadter Forst-Nord	0,371	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
59	Weißensstadter Forst-Nord	0,457	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
60	Weißensstadter Forst-Nord	0,32	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
62	Weißensstadter Forst-Nord	1,053	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
64/1	Weißensstadter Forst-Nord	0,283	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
64/2	Weißensstadter Forst-Nord	0,8762	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
70	Weißensstadter Forst-Nord	168,4278	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Nord	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Nord
1	Weißensstadter Forst-Süd	112,5161	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
1/1	Weißensstadter Forst-Süd	0,0309	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
6	Weißensstadter Forst-Süd	0,378	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
9	Weißensstadter Forst-Süd	0,4628	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
20	Weißensstadter Forst-Süd	0,044	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
26	Weißensstadter Forst-Süd	0,01	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
38	Weißensstadter Forst-Süd	2,238	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
42	Weißensstadter Forst-Süd	0,024	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
43/3	Weißensstadter Forst-Süd	3,5084	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
45	Weißensstadter Forst-Süd	1,3225	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
46/1	Weißensstadter Forst-Süd	0,016	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
47	Weißensstadter Forst-Süd	0,538	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
48	Weißensstadter Forst-Süd	1,192	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
49/1	Weißensstadter Forst-Süd	0,1704	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
49/2	Weißensstadter Forst-Süd	0,2328	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
53	Weißensstadter Forst-Süd	0,204	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
54	Weißensstadter Forst-Süd	1,199	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
55	Weißensstadter Forst-Süd	1,141	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
56	Weißensstadter Forst-Süd	2,079	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
65	Weißensstadter Forst-Süd	201,5632	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
68	Weißensstadter Forst-Süd	490,4929	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
68/2	Weißensstadter Forst-Süd	0,055	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
69	Weißensstadter Forst-Süd	0,1738	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
72	Weißensstadter Forst-Süd	0,371	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
73	Weißensstadter Forst-Süd	0,879	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
74	Weißensstadter Forst-Süd	0,593	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
75	Weißensstadter Forst-Süd	1,213	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
76	Weißensstadter Forst-Süd	0,082	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
78	Weißensstadter Forst-Süd	249,601	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
83	Weißensstadter Forst-Süd	0,579	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
84	Weißensstadter Forst-Süd	0,675	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
85	Weißensstadter Forst-Süd	0,46	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
86	Weißensstadter Forst-Süd	2,146	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
88	Weißensstadter Forst-Süd	0,048	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
90	Weißensstadter Forst-Süd	1,152	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
91	Weißensstadter Forst-Süd	1,175	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
92	Weißensstadter Forst-Süd	0,957	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
94	Weißensstadter Forst-Süd	1,5087	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
100	Weißensstadter Forst-Süd	422,353	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
100/1	Weißensstadter Forst-Süd	1,0476	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
100/2	Weißensstadter Forst-Süd	0,7514	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
100/3	Weißensstadter Forst-Süd	1,2695	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
105	Weißensstadter Forst-Süd	0,429	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
110	Weißensstadter Forst-Süd	3,6028	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
112	Weißensstadter Forst-Süd	0,395	Gemeindefreies Gebiet Weißensstadter Forst-Süd	Stadt Weißensstadt	Weißensstadter Forst-Süd
1	Meierhöfer Seite	29,735	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
2	Meierhöfer Seite	1,087	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
6/2	Meierhöfer Seite	0,245	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
6/3	Meierhöfer Seite	0,245	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
6/5	Meierhöfer Seite	0,151	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
8	Meierhöfer Seite	0,637	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
9	Meierhöfer Seite	0,634	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
10/1	Meierhöfer Seite	0,004	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
11	Meierhöfer Seite	0,525	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite
12	Meierhöfer Seite	0,521	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißensstadt	Meierhöfer Seite

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
12/2	Meierhöfer Seite	0,525	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
13	Meierhöfer Seite	0,812	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
14	Meierhöfer Seite	0,627	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
15	Meierhöfer Seite	1,159	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
16	Meierhöfer Seite	0,153	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
16/2	Meierhöfer Seite	0,143	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
17	Meierhöfer Seite	2,124	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
18	Meierhöfer Seite	1,043	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
19	Meierhöfer Seite	0,8816	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
19/1	Meierhöfer Seite	0,4408	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
20	Meierhöfer Seite	1,162	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
21/3	Meierhöfer Seite	0,339	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
21/4	Meierhöfer Seite	0,4222	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
21/5	Meierhöfer Seite	0,3197	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
21/6	Meierhöfer Seite	0,3211	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
21/7	Meierhöfer Seite	0,3193	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
21/8	Meierhöfer Seite	0,4079	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
21/9	Meierhöfer Seite	0,7031	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
21/11	Meierhöfer Seite	0,0618	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
22	Meierhöfer Seite	1,08	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
24	Meierhöfer Seite	4,493	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
30	Meierhöfer Seite	2,433	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
32	Meierhöfer Seite	233,8062	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
32/1	Meierhöfer Seite	0,1044	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
32/2	Meierhöfer Seite	0,0254	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
34	Meierhöfer Seite	0,787	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
35	Meierhöfer Seite	0,873	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
37	Meierhöfer Seite	4,64	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
40	Meierhöfer Seite	0,429	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
41	Meierhöfer Seite	1,976	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite
43	Meierhöfer Seite	0,893	Gemeindefreies Gebiet Meierhöfer Seite	Stadt Weißenstadt	Meierhöfer Seite

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 25. November 2024
 Regierung von Oberfranken
 Florian L u d e r s c h m i d
 Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1444.1 - 18 - 2.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung und Neufassung der Satzung
des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach**

Bekanntmachung

Der Zweckverband Klinikum Kulmbach hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 25. November 2024 die Verbandssatzung geändert und neu gefasst.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Verbandssatzung nachstehen amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 3. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Klinikum Kulmbach**

Vom 25. November 2024

Der Landkreis Kulmbach und die Stadt Kulmbach bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, Bay RS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klinikum Kulmbach". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband unterhält ein Klinikum in Kulmbach mit einer Außenstelle in Stadtsteinach. Dem Klinikum können Medizinische Versorgungszentren (MVZ) angegliedert werden.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kulmbach.

§ 2

Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Kulmbach und die Große Kreisstadt Kulmbach.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

(3) Der Zweckverband kann ferner im Bezirk Oberfranken außerhalb des Gebiets seiner Mitglieder tätig werden, sofern dafür die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 87 Abs. 2 S. 1 GO, Art. 75 Abs. 2 LkrO vorliegen.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder - unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit - die Förderung und Sicherstellung folgender Aufgaben:

- a) die öffentliche Gesundheitsversorgung durch ein Krankenhaus mit Standorten in Kulmbach und in Stadtsteinach; beide Standorte werden eine stationäre Versorgung sicherstellen;
- b) die öffentliche Gesundheitsversorgung durch Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung;
- c) Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, z.B. Medizinische Versorgungszentren (MVZ);
- d) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen vorrangig zur Deckung des eigenen Bedarfs in Eigenverantwortung oder in Kooperation mit einem anderen Träger;
- e) Betrieb von Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation;
- f) Angebote und Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung;
- g) Kurzzeitpflege

(2) Der Zweckverband kann im Einzelnen insbesondere errichten, unterhalten und betreiben:

- a) eine Berufsfachschule für Pflege;
- b) eine Fortbildungsstätte für Berufe im Gesundheitswesen;
- c) eine Weiterbildungsstätte für Berufe im Gesundheitswesen;
- d) Ausbildungsstätten für Medizinstudenten.

(3) Der Zweckverband kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte betreiben, die den Zweckverbandsaufgaben unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind.

Darüber hinaus ist der Zweckverband im Rahmen der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben sowie der kommunalrechtlichen Vorschriften berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gründen und Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Der Zweckverband kann insbesondere den Krankenhausbetrieb und den Betrieb von MVZ sowie die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb weiterer Einrichtungen einer oder mehreren juristischen Personen, z.B. GmbHs, übertragen, an denen er unmittelbar oder mittelbar - soweit kommunalrechtlich zulässig - beteiligt ist.

(5) Der Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. Darüber hinaus kann er mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung durch eine Zweckver-

einbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen, wenn diese Aufgaben seinen Aufgaben gleichartig sind, der Umfang der Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nachrangig ist, in der Zweckvereinbarung ein angemessener Kostenersatz vereinbart wird und die Übernahme der Aufgaben dem öffentlichen Wohl entspricht, z.B. der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband mit Sitz in Kulmbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und der Berufsbildung.

(3) Der Satzungszweck - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege - wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Krankenhauses mit Standorten in Kulmbach und Stadtsteinach, die Förderung des Wohlfahrtswesens wird insbesondere durch den Betrieb der MVZ und den Betrieb von Einrichtungen zur Vorsorge und Rehabilitation verwirklicht. Die Förderung der Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme von Tätigkeiten aus der Pflegeausbildung.

(4) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Bei Wegfall einzelner steuerbegünstigter Zwecke verbleibt das übrige Vermögen im Zweckverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes fällt das übrige Vermögen, soweit es die eingezahlten, zu diesem Zeitpunkt bewerteten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis der Stimmanteile auf die Verbandsmitglieder mit der Auflage zurück, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Zweckverbandes nicht auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die bisherigen steuerbegünstigten Aufgaben übergehen.

(6) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Übriges Vermögen ist das Vermögen, welches verbleibt, wenn bei Einstellung des Geschäftsbetriebes etwa im Falle der Auflösung alle Verbindlichkeiten, Lasten, Steuern und sonstigen Verpflichtungen des Zweckverbandes erfüllt wurden.

§ 5 Betätigungsverbot

(1) Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Planungen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Insoweit gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus diesem Aufgabengebiet an den Zweckverband über.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich insbesondere, innerhalb ihrer Verwaltungsgebiete zu unterlassen:

- a) die Neuerrichtung einer weiteren Klinik oder einer ähnlichen Einrichtung wie z.B. eines Ärztehauses auf eigene Rechnung.
- b) die finanzielle Unterstützung solcher Unternehmen in jeder Art, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht.

§ 6 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- a) dem Landrat des Landkreises Kulmbach
- b) dem Oberbürgermeister der Stadt Kulmbach
- c) neun weiteren Verbandsräten, von denen sechs vom Kreistag Kulmbach und drei vom Stadtrat Kulmbach zu entsenden sind.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen

- a) die Änderung der Verbandsaufgabe,
- b) die Änderung der Verbandssatzung,
- c) der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art. 44 KommZG),
- d) die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 KommZG).

(3) Die Sitzungen sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Dies gilt nicht für den Landrat und den Oberbürgermeister. Die Stellvertreter des Landrats und des Oberbürgermeisters im Hauptamt vertreten diese nur als Mitglieder in der Verbandsversammlung, nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 10 dieser Satzung). Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(5) Arbeitnehmer des Zweckverbands können keine Verbandsräte sein. Im Übrigen gilt Art. 30 Abs. 4 KommZG.

(6) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

(7) Ein juristischer Staatsbeamter des Landratsamts Kulmbach nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Die Verbandsversammlung kann weiteren Beschäftigten der Verbandsmitglieder sowie Beschäftigten des Zweckverbands im Einzelfall die beratende Teilnahme und den Sachvortrag in der Verbandsversammlung gestatten.

(8) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamts mit der Amtszeit. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Eine Einladung per E-Mail oder über ein digitales Portal (Ratssystem) steht der schriftlichen Einladung gleich. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ge-

fasst. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Sofern ein Antrag mit allen Stimmen eines Verbandsmitglieds abgelehnt wird, ist auf Verlangen der Behandlungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und bei der nächsten Sitzung erneut Beschluss zu fassen.

(7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, des behandelten Gegenstandes und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Protokoll zu fassen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann ein Beschäftigter des Zweckverbandes zugezogen werden. Anträge und Antragsteller sind im Protokoll zu vermerken. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung oder Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Gesellschaften oder Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- d) die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung;
- f) die Bestellung der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden entsprechend den Vorschlägen der Verbandsmitglieder;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

- j) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
 - k) die Entscheidung über den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandsaufgaben;
 - l) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie die Genehmigung von Investitionen bei Immobilien außerhalb des Wirtschaftsplans;
 - m) alle anderen Aufgaben, die nach dem KommZG der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
- a) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie deren Bestellung;
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der leitenden Abteilungsärzte, des Apothekenleiters, des Pflegedienstleiters;
 - c) die Beschlussfassung über den Gestellungsvertrag mit der Schwesternschaft Nürnberg vom BRK;
 - d) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Betrag über 250.000,00 €;
 - e) die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 250.000,00 € im Einzelfall beträgt, einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs zur Beendigung des Rechtsstreits;
 - f) die Übertragung von Zuständigkeiten gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG auf den Verbandsvorsitzenden und gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 KommZG auf den Geschäftsführer. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Verbandsversammlung auf den Geschäftsführer bestehende Delegation von Aufgaben gilt bis zu einer etwaigen Neuregelung der Delegation fort.

§ 10

Der Verbandsvorsitz

- (1) Der Landrat des Landkreises Kulmbach ist stets der Verbandsvorsitzende. Der Oberbürgermeister der Stadt Kulmbach ist stets der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder nach deren Vorschlägen als weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Dabei wird die Stellvertretung von diesen weiteren Stellvertretern dann vorgenommen, wenn sowohl der Landrat als Verbandsvorsitzender als auch der Oberbürgermeister als stellvertretender Verbandsvorsitzender verhindert ist.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten eine Entschädigung für ihre besondere Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Verbandsversammlung. Die sonstigen Verbandsräte erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht der Geschäftsführer zuständig ist und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist weiter zuständig für die ihm außerdem durch das KommZG sowie besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Dringliche Anordnungen und besorgte unaufschiebbare Geschäfte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Beschäftigten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Beschäftigten übertragen (Art. 36 Abs. 4 KommZG).

(5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte wird eine Verbandsgeschäftsstelle errichtet; sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen bei

den laufenden Verwaltungsgeschäften (Art. 39 Abs. 1 KommZG). Sie wird vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geführt und hat ihren Sitz in Kulmbach.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Dem Geschäftsführer werden folgende laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit nicht Regelungen des Art. 34 Abs. 2 KommZG sowie in § 9 dieser Satzung entgegenstehen:

- a) Die selbstständige, verantwortliche Leitung des Klinikums sowie aller damit zusammenhängenden Betriebe und Einrichtungen einschließlich Organisation und Geschäftsführung. Dies umfasst auch alle Geschäfte, die dem Unternehmenszweck mittelbar und unmittelbar dienen.
- b) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von bis zu 150.000,00 €,
- c) die Leitung und Geschäftsführung der MVZ einschließlich Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten.
- d) die Ausübung des Hausrechts.

(4) Die Versammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden weitere Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden sowie unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 9 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 13 Abs. 3 und Abs. 4 vertritt der Geschäftsführer den Zweckverband in Angelegenheiten des Zweckverbands nach außen, insbesondere auch gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Zweckverbands übertragen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gilt Art. 40 Abs. 1 KommZG.

§ 15

Finanzbedarf

(1) Der Zweckverband finanziert bei Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten die Kosten seiner Aufgaben (Investitions- und Betriebskosten) selbst. Zur Sicherung seiner Zahlungsfähigkeit haben ihn die Verbandsmitglieder gemäß den §§ 16 und 17 hinreichend mit Eigenkapital auszustatten.

(2) Der Zweckverband hat alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

(3) Für den Fall, dass die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben im Sinne des Abs. 1 nicht ausreichen, regeln die §§ 16 und 17 dieser Satzung die daraus resultierenden Folgen.

(4) Zur rechtzeitigen Veranschlagung der Verbandsumlage im Haushaltsplan ist der voraussichtliche Betriebsumlage- und Investitionsumlagebedarf gemäß den §§ 16 und 17 des folgenden Jahres vom Zweckverband den Verbandsmitgliedern zum 1. November jeden Jahres mitzuteilen.

(5) Der Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Er kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Er wird mit einem Zwölftel seines Jahresbetrags am 10. jedes Monats fällig.

(6) Ist der Finanzbedarf entgegen Abs. 4 noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zu seiner Festsetzung monatliche Beträge in Höhe der sich nach dem Finanzbedarf des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs ergebende Teilbeträge erheben.

§ 16

Investitionsumlage

(1) Der Investitionsumlagebedarf umfasst alle nicht durch staatliche Förderleistungen gedeckten Aufwendungen, soweit diese nicht durch den Zweckverband selbst getragen werden, für die Planung, den Bau und die Errichtung der Krankenhausbauten einschließlich der notwendigen Ergänzungsanlagen sowie der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen am Krankenhaus in Kulmbach und in Stadtsteinach.

(2) Der Investitionsumlagebedarf nach Abs. 1 wird vom Landkreis Kulmbach gedeckt.

(3) Die jeweils im Haushaltsplan veranschlagte Investitionsumlage ist nach Anforderung des Zweckverbandes binnen zwei Monaten zu bezahlen.

§ 17

Betriebsumlage

Das Betriebsergebnis des betriebenen Krankenhauses kann im Falle einer Aufwandsunterdeckung (keine Deckung der Kosten für den Betrieb) einen Betriebsumlagebedarf begründen, der vom Landkreis Kulmbach zu tragen ist.

§ 18

Schuldendienst der Personalwohnheime

Der Schuldendienst für die bestehenden Darlehen, die zur Errichtung der Personalwohnheime I und II am Klinikum Kulmbach vom Zweckverband aufgenommen wurden, wird unbeschadet der Bestimmungen des § 15 vom Landkreis gesondert getragen.

§ 19

Kassenwesen und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, München, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

(3) Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und ihrer Unterlagen und zur Erfüllung der im Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgeführten Aufgaben bedient sich der Zweckverband des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kulmbach.

§ 20 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Art. 46 KommZG.

(2) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Beschäftigten und Vermögenslasten des Zweckverbandes zu übernehmen.

(3) Übernimmt jedes Verbandsmitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung wird im Verhältnis ihrer Stimmenanteile auf die neuen Träger übergeleitet.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beschäftigten des Zweckverbandes im Verhältnis ihrer Stimmenanteile von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(5) Für die Auflösung des Zweckverbandes durch den Austritt, den Ausschluss oder die außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Abwicklung und Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt. Sie wird durch die Verbandsversammlung vorgenommen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und übernimmt eines der Verbandsmitglieder alle Aufgaben des Zweckverbands, so hat das andere Verbandsmitglied nur Anspruch auf Ersatz seiner Zuwendungen für das Grund- und Gebäudevermögen des Zweckverbands. Von dieser Regelung bleiben das Krankenhausgebäude und die notwendigen Grundstücksflächen ausgenommen. Der ermittelte Betrag ist in zehn gleichen Jahresraten zu entrichten. Eine Verzinsung findet nicht statt.

(3) Wird nach Auflösung des Zweckverbands das Klinikum von keinem der bisherigen Mitglieder des Zweckverbands weiterbetrieben, so ist das nach Befriedigung der Gläubiger und Ersatz der Aufwendungen der Verbandsmitglieder für das Grund- und Gebäudevermögen des Zweckverbands verbleibende

Vermögen des Zweckverbands für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KommZG.

§ 22 Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Vertragsverhältnis wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 23 Änderungsvorbehalt der Verbandsmitglieder

(1) Zusätzlich zu der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder

- a) die Änderung der Verbandssatzung,
- b) der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art. 44 KommZG),
- c) die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 KommZG).

(2) Der Zweckverband unterrichtet die Verbandsmitglieder von einer beabsichtigten Maßnahme nach Abs. 1 und beantragt ihre Zustimmung. Der Zweckverband hat eine nach Abs. 1 beabsichtigte Maßnahme zu begründen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungen der Mitglieder.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 1. Januar 2008 außer Kraft.

Kulmbach, 25. November 2024
Zweckverband Klinikum Kulmbach
Verbandsvorsitzender
Klaus Peter S ö l l n e r
Landrat

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 33

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Veröffentlichung des Verzeichnisses aller
Genehmigungen, die im öffentlichen
Personennahverkehr für den Verkehr mit
Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahr-
zeugen im Linienverkehr im Regierungs-
bezirk Oberfranken bestehen**

**Bekanntmachung
vom 13. Dezember 2024
Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 33**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 1. Januar 2025 einzusehen unter: https://www.regie-rung.oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sg23_ofr_verzeichnis_2025.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Abs. 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 13. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 57 - 14

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum 1. Dezember 2024 bestellt:

– Jens Nießner, Weidenstraße 26, 95111 Rehau, auf den Bezirk Rehau

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Januar 2025 bestellt:

– Markus Enzbrenner, Bergstraße 17, 96132 Schlüsselfeld, auf den Bezirk Bamberg 3

– Burghard Blechschmidt, Epprechtsteinstraße 5, 95032 Hof, auf den Bezirk Hof 3

– Stefan Diez, Herbstweg 4, 95676 Wiesau, auf den Bezirk Speichersdorf

– Markus Kolb, Großwendern 117, 95168 Markt-leuthen, auf den Bezirk Münchberg 2

– Andreas Deckwerth, Coburger Straße 13, 98646 Straufhain, auf den Bezirk Weitramsdorf

– Tobias Amschl, Pfarrer-Ferstl-Str. 6, 95676 Wiesau, auf den Bezirk Hof 7

Bayreuth, 5. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Schulen

Nr. 44 - 1444.02 - 7 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 26. November 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich in der Außenstelle des Landratsamtes Kronach - Gebäude Lucas-Cranach-Campus (Güterstraße 9, 96317 Kronach) Obergeschoss, Zimmer-Nr.: 35 zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 5. Dezember.2024
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) i.V.m. § 14 der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 1999 (OFRABl. S. 59 - 64), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. März 2017 (OFRABl. S. 85) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.029.550,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	117.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	64.947,00 €
für den Schulverband Kronach III	50.743,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	1.310,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	631.903,00 €
für den Schulverband Kronach III	191.979,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	33.168,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, 28. November 2024
Die Verbandsversammlung
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 10 - 16

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 5. November 2024 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 2. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
Im Vermögensplan	360.000,00 €	0,00 €	2.489.000,00 €	2.849.000,00 €

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 18. November 2024
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
D. S a u e r t e i g
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 52 - 4437.3 - 1 - 4

**Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Abs. 4
Wasserhaushaltsgesetz**

Bekanntmachung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden je Flussgebiet zusammengestellt. Diese Dokumente dienen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Oberfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein, Elbe und Weser.

Sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/aktuelle_anhoerungen/index.htm (www.wrrl.bayern.de > "Aktuelle Anhörungen") veröffentlicht. Die von den Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen außerdem vom 22. Dezember 2024 bis zum 22. Juni 2025 bei der Regierung zur Einsicht aus. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer-Nr. H 505

Montag - Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr; Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

E-Mail: wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie,

dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Nach Auswertung der bis 22. Juni 2025 eingegangenen Stellungnahmen werden die entsprechenden Dokumente gegebenenfalls überarbeitet und die Ergebnisse der Anhörung bei der Aktualisierung des jeweiligen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht.

Bayreuth, 10. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Nr. ROF - SG55.1 - 8717 - 1 - 16 - 10

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 12. Juli 2021, Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 16, OFrABl. Nr. 13/2021, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG auf die Stadt Olching, Rebhuhnstraße 18, 82140 Olching, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 5. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.4 - 4 - 4 - 2

**Zweckverband
Bauschuttdeponie Kirchleus;
Änderung der Gebührensatzung**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 12. November

2024 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 25. November 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus vom 13. November 2024

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus vom 29. Juli 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2021 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 19/2021), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu einer Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes, die zur Ablagerung bzw. Entgegennahme der im Gebiet des Zweckverbandes anfallenden Abfälle zugelassen ist, betragen die Gebühren

1. bei unbelastetem Erdaushub, Abraum, Kies
9,60 €/t bzw. 17,28 €/m³
2. bei nicht aufbereitungsfähigem mineralischem Bauschutt (auch mit Erdaushub vermischt)
14,40 €/t bzw. 21,60 €/m³
3. bei Produktionsrückständen (Granitsteinen)
14,40 €/t bzw. 21,60 €/m³
4. bei Produktionsrückständen (Schlämmen)
19,20 €/t bzw. 28,80 €/m³
5. bei sonstigen Produktionsrückständen
24,00 €/t bzw. 24,00 €/m³
6. bei Wurzelstöcken
80,00 €/t bzw. 136,00 €/m³.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kulmbach, 13. November 2024
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
Klaus Peter S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Integrationspreis 2024

Pressemitteilung vom 15. November 2024

Integrationspreis der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat auch im Jahr 2024 den Integrationspreis für gelungene Integrationsarbeit ausgelobt. Mit dem Preis werden Initiativen ausgezeichnet, die sich erfolgreich dafür einsetzen, dass Menschen mit ausländischen Wurzeln in der Region Fuß fassen und Einheimische mit fremden Kulturen vertraut gemacht werden. Vorgeschlagen werden konnten nachhaltige, erfolgreiche und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, die in vorbildlicher Weise die Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Oberfranken unterstützen.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 7.000 Euro wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement im Bereich Integration zur Verfügung gestellt.

Folgende Preisträger wurden 2024 ausgewählt:

Regionalcaritasverband Bamberg-Forchheim Projekt "Anlaufstelle St. Josef/Hain"

Mit Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 kamen zahlreiche ukrainische Kriegsflüchtlinge, insbesondere Frauen mit Kindern, auch nach Bamberg. Bereits im März 2022 wurde im Gemeindezentrum der Pfarrei St. Josef im Hain für diese Menschen eine Anlaufstelle für Beratung, Sprache und Freizeit eröffnet. Dort erhalten die Menschen Unterstützung bei der Registrierung und bei allen Fragen zum Ankommen in

Deutschland. Wöchentlich wird Beratung zum Asylverfahren angeboten, bei dem rechtliche Fragen und die Abläufe des Verfahrens geklärt werden können. Zudem wird einmal pro Woche ein Sprachtraining angeboten. Seit November 2022 stehen diese Angebote Geflüchteten aller Nationen offen. Eine Besonderheit ist die Kinderbetreuung durch Ehrenamtliche während der Beratungsstunden und der Zeiten des Sprachtrainings. Seit September 2023 gibt es zusätzlich einen wöchentlichen Nähreff, geleitet von einer ukrainischen ehrenamtlichen HelferIn.

Evangelische Kirchengemeinde Nikodemuskirche Bayreuth

Projekt "kids-Treff"

Der "kids-Treff" wurde 2007 als offene Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Nikodemuskirche in der Neuen Heimat gegründet und richtet sich an Kinder und Jugendliche von fünf bis 16 Jahren. Seit 2014 ist der kids-Treff auf dem Abenteuerplatz "Kiwi" in der Schwabenstraße zuhause. Dafür hat die Kirchengemeinde das aus ehemaligen Bürocontainern bestehende Hauptgebäude errichtet und aufwändig saniert. Dreimal wöchentlich wird ein spezielles Programm angeboten, bei dem die Kinder drinnen und draußen spielen können.

Im Jahr 2015 erwarb die Kirchengemeinde zusätzlich die leerstehenden Räume der früheren Sparkassenfiliale in der Frankenstraße und renovierte diese umfangreich. Dort entstand der Jugendtreff "Flux" für Jugendliche ab zwölf Jahren mit vielfältigen Freizeitangeboten. Die pädagogische Betreuung übernahmen vier Mitarbeitende der Kirchengemeinde. Als zusätzliches Angebot erhalten die Jugendlichen im Jugendbüro Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Ausbildung und den Beruf. Im Oktober 2023 öffnete zusätzlich das "Heimatcafé", ein Ort der Begegnung, wo sich monatlich etwa 60 bis 70 Personen aus verschiedenen Nationen treffen.

Stadt Coburg

Projekt "Sprach Café"

Das "Sprach Café" der Stadt Coburg bietet seit Mai 2019 einen Raum für Menschen jeglicher Herkunft, die die deutsche Sprache erlernen, sprechen und vertiefen möchten. Das niedrigschwellige und für jeden zugängliche Angebot richtet sich insbesondere auch an diejenigen, die nicht oder noch nicht an einem Integrationskurs teilnehmen können. Einmal wöchentlich kommen durchschnittlich 30 bis 35 Teilnehmende in einer entspannten, Café-ähnlichen Atmosphäre zusammen, um miteinander ins Gespräch zu kommen. So werden Sprachbarrieren abgebaut und neue Kontakte geknüpft. Unterstützt werden die Teilnehmenden dabei von einem Team aus zehn Ehrenamtlichen, die ihnen auch bei Herausforderungen im Alltag zur Seite stehen.

Evangelische Jugendsozialarbeit Hof e.V. (EJSA)

Projekt "Internationales Mädchen- und Frauenzentrum"

Das Internationale Mädchen- und Frauenzentrum im Hofer Bahnhofsviertel besteht seit 1989 und bietet

vielfältige Unterstützung für die Bewohner des Viertels. Der "Hofer Kidspoint" richtet sich an Kinder von sieben bis elf Jahren und fördert durch Naturerfahrungen im "Interkulturellen Garten" der EJSA das Bewusstsein für den Umgang mit Lebensmitteln. Das niederschwellige Angebot "Deutschsprachvermittlung" unterstützt insbesondere Frauen, die insbesondere aufgrund fehlender Kinderbetreuung keinen Zugang zu Deutschkursen haben. Der Kreativtreff-Treff ermöglicht Müttern mit Migrationshintergrund den Austausch mit deutschen Frauen.

Zusätzlich startete 2022 das Projekt "Willkommen in Hof" zur Unterstützung der ukrainischen Geflüchteten. Im Rahmen der Aktion "Warme Füße – warmes Herz" wurden im Jahr 2023 über 430 Paar gestrickte Socken sowie Mützen und Schals für die Ukraine gesammelt und versandt.

Seit 2011 verantwortet der Verein EJSA zudem federführend die Gestaltung des Gesamtprogramms der Interkulturellen Wochen in Hof und organisiert die Auftaktveranstaltung.

Energie

Pressemitteilung vom 18. November 2024

*Planfeststellungsverfahren für die Leistungserhöhung und Sanierung der 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg/Süd - Bamberg/Nord;
Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss*

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg/Süd - Bamberg/Nord, Ltg.Nr. E 10008 am 14. November 2024 erlassen. Durch die Ertüchtigungsmaßnahmen soll sowohl die Versorgungssicherheit als auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich wesentlich verbessert werden.

Ausgangslage

Die bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung wird von der Bayernwerk Netz GmbH betrieben. Sie verläuft zwischen den Umspannwerken Bamberg/Nord und Bamberg/Süd (Ltg.Nr. E 10008) auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Bamberg und hat eine Gesamtlänge von 4,9 Kilometern. Vom Umspannwerk Bamberg/Süd bis Mast Nr. 72 wird sie als Freileitung und seit 2013 ab Mast Nr. 72 bis zum Umspannwerk Bamberg/Nord als Kabelleitung geführt.

Trassenverlauf

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war der ca. 3,9 Kilometer lange Abschnitt Umspannwerk Bamberg/Süd bis Mast Nr. 72. Dieser Teil der Freileitung führt vom Umspannwerk Bamberg/Süd über das Muna-Gelände, entlang des Berliner Rings bis Höhe Memmelsdorfer Straße (Mast Nr. 72). Am Mast Nr. 58 der Ltg.Nr. E 10002 sowie im Bereich vom Umspannwerk Bamberg/Süd bis Mast Nr. 72 der Ltg.Nr. E 10008 werden die bestehenden Leiterseile durch Hochtemperaturseile ersetzt. Ziel der Ertüchtigung

gung ist eine Erhöhung der Übertragungsleistung von 631 Ampere auf 1.000 Ampere.

Im Zuge dessen werden von den 14 sich in diesem Abschnitt befindlichen Masten 13 Masten ertüchtigt. Es wird der Maststahl verstärkt, Mastköpfe werden getauscht sowie Fundamentköpfe saniert. Der Mast Nr. 59 wird standortgleich ersatzneugebaut. Insgesamt werden hierdurch sowohl die Versorgungssicherheit als auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich wesentlich verbessert werden. Zudem werden die zwei Blitzschutzseile gegen ein neues dem Stand der Technik entsprechendes Blitzschutzseil getauscht.

Planfeststellungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, anderen Versorgungsträgern sowie privaten Einwanderinnen und Einwanderern gewürdigt und soweit möglich berücksichtigt.

Nach einer umfangreichen Prüfung der für den Leitungsbau maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und der betroffenen öffentlichen und privaten Belange kam die Regierung von Oberfranken zu dem Ergebnis, dass das Leitungsbauvorhaben planfestzustellen ist. Der Beschluss enthält Nebenbestimmungen, die sich zum Beispiel auf den Natur- und Artenschutz/Landschaftspflege, den Immissionsschutz sowie Belange des Gewässer- und Bodenschutzes beziehen. Geregelt wurden u.a. auch zu beachtende Maßnahmen bei Kreuzungen mit anderen Leitungen sowie die Bauausführung.

Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde öffentlich bekanntgegeben, indem er Anfang Dezember für zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/ba110 zugänglich gemacht wurde. Zudem wurde er im Fränkischen Tag bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen ab der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich unter energiewirtschaft@reg-ofr.bayern.de an die Regierung von Oberfranken wenden, um einen USB-Stick mit den auszulegenden Unterlagen zu erhalten.

Bauen

Pressemitteilung vom 14. November 2024

Straßenbauförderung: 1,25 Millionen Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Tschirn im Landkreis Kronach

Erneut gute Nachricht für den Landkreis Kronach! Die Regierung von Oberfranken fördert die Investitionen des Landkreises Kronach zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu für den Ausbau der

Lehestener Straße in der Ortsdurchfahrt Tschirn nun eine Förderung von 1,25 Millionen Euro bewilligt.

Verbesserte Verkehrssicherheit

Der Landkreis Kronach führt als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Tschirn dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch und baut die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße KC 7 in Tschirn auf einer Länge von rund 600 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 Metern sowie einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,00 Meter bis 1,50 Meter aus.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie starke Verdrückungen und Setzungen auf.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,69 Millionen Euro, von denen rund 1,46 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,25 Millionen Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 85 Prozent und setzt sich zusammen aus 1,1 Millionen Euro (75 Prozent) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 150.000 Euro (10 Prozent) aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im August 2024 begonnen und sollen Ende 2025 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 18. November 2024

Straßenbauförderung: 810.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg kann sich freuen - der Flüßleradweg wächst weiter! Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu für den Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Radbedeutung zwischen Schödlas und Poppenreuth nun eine Förderung von 810.000 Euro bewilligt.

Verbesserte Verkehrssicherheit und Anschluss ans Radwegenetz

Der Flüßleradweg ist ein landkreisübergreifendes Projekt, das auf 90 Kilometern eine Verbindung zwischen Main, Saale und Elster schafft. Die nun fertiggestellten Abschnitte 24 bis 26 zwischen Schödlas und Poppenreuth schließen bestehende Lücken im Radwegenetz. Die neuen Streckenbereiche weisen eine Länge von rund 2,3 Kilometern und eine Breite von 3,0 Metern auf und sollen gleichzeitig dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen. Durch diese Planung konnte der Flächenverbrauch reduziert und der Grunderwerb minimiert werden.

Die neue Radwegroute verbindet Schödlas mit Poppenreuth und überquert die Bahnlinie bei Pulschnitz-

berg auf der denkmalgeschützten Natursteingewölbebrücke. Am Ende des Bauabschnitts mündet der Radweg in das vorhandene städtische Straßennetz.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,17 Millionen Euro, von denen rund 1,02 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 810.000 Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 80 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die Verkehrsfreigabe fand bereits im August statt

Pressemitteilung vom 18. November 2024

Straßenbauförderung: 770.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Ersatzneubau der Deichselbachbrücke im Landkreis Bamberg

Der Landkreis Bamberg erhält zum Jahresende erneut eine bedeutende finanzielle Förderung: Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu für den Ersatzneubau der Deichselbachbrücke südlich Frankendorf im Zuge der Kreisstraße BA 12 nun eine Förderung von 770.000 Euro bewilligt.

Mehr Verkehrssicherheit durch Brückenneubau

Der Ersatzneubau der Deichselbachbrücke am südlichen Ortseingang von Frankendorf bildet den ersten Bauabschnitt für den geplanten Ausbau der gesamten Ortsdurchfahrt.

Die Brücke wurde in ihrer Tragfähigkeit erhöht und gleichzeitig von 6,00 Meter auf 6,50 Meter zwischen den Bordsteinen verbreitert. Diese Maßnahme erhöht nicht nur die Sicherheit bei der Begegnung breiter Fahrzeuge, sondern verbessert auch die Sichtverhältnisse. Aufgrund der Lage des Bauwerks in einer relativ engen Kurve kam es in der Vergangenheit immer wieder zu gefährlichen Situationen.

Zudem wurde die westliche Seite der Brücke mit einem 2,00 Meter breiten Gehweg ausgestattet, was die Verkehrssicherheit zusätzlich erhöht.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,13 Millionen Euro, von denen rund 1,10 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 770.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 70 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Auftrag wurde bereits am 31. März 2024 vergeben – die Restarbeiten laufen derzeit noch. Die gesamte Baumaßnahme endet laut Bauvertrag des Landkreises Bamberg im Frühjahr 2025.

Pressemitteilung vom 27. November 2024

Städtebauförderung: Über 2 Millionen Euro staatlicher Zuschuss für die Sanierung des Anwesens Marktplatz 4 in Burgkunstadt

Gute Nachrichten für Burgkunstadt: Die Stadt im Landkreis Lichtenfels erhält einen Zuschuss in Höhe von über 2 Millionen Euro aus der Bayerischen Initiative "Innen statt Außen" für die Sanierung und Umnutzung eines ortsbildprägenden und leerstehenden Anwesens in der Altstadt. Die Regierung von Oberfranken bewilligt den Zuschuss mit dem höchsten Fördersatz von 90 Prozent, da es sich um eine für die Innenentwicklung beispielhafte Maßnahme handelt. Die Mittel werden vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,7 Millionen Euro. Bei zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 2.315.400 Euro und einem Fördersatz von 90 Prozent ergeben sich Zuschüsse in Höhe von 2.083.800 Euro. Ergänzend hat die Oberfrankenstiftung eine Zuwendung in Höhe von 255.000 Euro in Aussicht gestellt.

Schaffung eines Begegnungsortes zur Belebung des Marktplatzes

Die Stadt Burgkunstadt hat das leerstehende Anwesen am Marktplatz 4 im Sanierungsgebiet Altstadt erworben. Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude – übrigens das Geburtshaus des Mediziners Joseph Arneth, einem Pionier der deutschen Hämatologie – befindet sich im Ensemblebereich und liegt im Schwerpunktbereich 1 "Obere Stadt" des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts – ISEK.

Entsprechend dem Fokus des ISEK auf dem Marktplatz als identitätsstiftendem Raum soll am Marktplatz 4 ein Ort der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger entstehen. Das Erdgeschoss soll für gewerbliche Zwecke genutzt werden, möglich sind z.B. ein Café oder eine Eisdielen. Im Obergeschoss ist ein Ausstellungsraum und ein Veranstaltungsraum für 20 Personen geplant.

Erhalt der Bausubstanz und denkmalgerechte Sanierung

Das giebelständig zweigeschossige Satteldach-Bürgerhaus aus dem 17./18. Jahrhundert mit einem spätmittelalterlichen Gewölbekeller ist in desolatem Zustand. Die noch erhaltene Fachwerkfassade, der bauzeitliche Dachstuhl, die Bohlen-Balkendecken und die Gewölbekeller sollen vor dem Verfall gerettet werden und das Gebäude für eine verträgliche neue Nutzung denkmalgerecht saniert werden. Zur Vorbereitung der Maßnahme wurden in den Jahren 2021 bis 2022 Voruntersuchungen durchgeführt und ebenfalls gefördert, um fundierte Grundlagen zum Zustand des Gebäudes zu erhalten.

Ziele der Maßnahme sind somit auch die Sicherung der Standsicherheit und der Erhalt der Bausubstanz sowie die denkmalgerechte Sanierung und Umnutzung des Gebäudes in Abstimmung mit den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

Pressemitteilung vom 4. Dezember 2024

Straßenbauförderung: 545.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Weißenstadt

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i.F. Für den Ausbau der Gehwege in der Wunsiedler Straße, der Goethestraße sowie "Am Ehrenhain" wurden nun Zuwendungen in Höhe von 545.000 Euro bewilligt.

Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth

Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth plant die Stadt Weißenstadt umfangreiche Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Neben dem Vollausbau der Fahrbahn wird auch der Ausbau der städtischen Gehwege entlang der Staatsstraße St 2455 auf rund 640 Metern realisiert. Der aktuelle Ausbauzustand – teilweise ohne bzw. mit zu schmalen Gehwegen, die zudem nicht barrierefrei sind – entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse.

Mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden

Die geplanten Maßnahmen werden auch die Verkehrssicherheit erhöhen. Insbesondere werden schwächere Verkehrsteilnehmende wie Fußgänger, Radfahrer, Schulkinder, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen von einer neuen Querungshilfe im Zuge des Egerradweges und vom barrierefreien Umbau des Fußweges mit Fußgängerampel beim Altenpflegeheim profitieren.

Kosten und Förderung

Die veranschlagten Gesamtkosten der Gemeinschaftsmaßnahme betragen rund 3.591.000 Euro; der Anteil der Stadt Weißenstadt daran beläuft sich auf rund 1.380.000 Euro. Hiervon sind rund 650.000 Euro zuwendungsfähig. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 545.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 84 Prozent, der sich aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c FAG) zusammensetzt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen im Februar 2025 beginnen und voraussichtlich im Herbst 2026 enden.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 6. Dezember 2024

Ehrung langjähriger Prüferinnen und Prüfer in der Land- und Hauswirtschaft

Im Rahmen einer Feierstunde hat die Regierung von Oberfranken langjährige Prüferinnen und Prüfer in der Land- und Hauswirtschaft geehrt sowie ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer verabschiedet.

"Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer kann gar nicht hoch genug geschätzt werden, denn Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sind ohne sie nicht möglich", stellte Regierungsvizepräsident Thomas Engel in seiner Rede fest. "Prüferinnen und Prüfer bieten die Gewähr dafür, dass das notwendige fachliche Niveau gesichert wird. Mit Expertise, Engagement und großem zeitlichen Einsatz tragen sie dazu bei, das hohe Niveau der hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Berufe in Oberfranken zu sichern und weiterzuentwickeln."

Dabei haben die Anforderungen an die Prüfertätigkeit im Laufe der Zeit zugenommen, betonte Engel weiter. Es gelte, sich selbst fachlich weiterzubilden, um mit der technischen Entwicklung, aber auch mit Veränderungen in den Prüfungsordnungen Schritt zu halten. Dies alles leisten die Prüferinnen und Prüfer im Ehrenamt, was höchste Anerkennung verdiene. "Herzlichen Dank für Ihre teils jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit und Ihren großen persönlichen Einsatz!", so Engel.

Hintergrund

Seit 1. Juli 2022 ist die Regierung von Oberfranken die zuständige Stelle für die Ausbildung in den anerkannten Berufen Landwirt/-in, Hauswirtschafter/-in und Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft sowie für die Fortbildung zum Meister bzw. zur Meisterin in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft. Hiermit verbunden ist die Geschäftsführung der entsprechenden Prüfungsausschüsse.

Zum 1. Oktober 2024 wurden alle Prüfungsausschüsse der Hauswirtschaft neu berufen. Folglich sind Prüferinnen und Prüfer ausgeschieden.

Nachruf

Wir trauern um unseren am 30. Oktober 2024 im gesegneten Alter von 103 Jahren verstorbenen Kollegen und ehemaligen Leiter der Abteilung Umwelt

Herrn Dr. Otto Heß Abteilungsdirektor a.D.

Herr Dr. Heß war gebürtiger Coburger, er ging 1939 direkt nach dem Abitur zur Kriegsmarine und blieb dort als technischer Offizier und U-Bootfahrer bis zum Kriegsende. Nach kurzer Gefangenschaft studierte er in Erlangen Jura, machte bereits nach sechs Semestern Examen und arbeitete zunächst bei verschiedenen Anwälten. 1952 kam er als Assessor zur Regierung von Oberfranken.

1953 wurde Dr. Heß zur Geschäftsaushilfe ans Landratsamt Kronach erst abgeordnet und dann dauerhaft versetzt. 1959 ging es zurück an die Regierung, wo er über die Jahre verschiedene Posten bekleidete. So war er war zunächst Referent für Kriegsfolgeangelegenheiten, dann für Straßenverkehrsrecht. 1961 wurde er Leiter des Referats für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 1962 Referent für Baurecht und gleichzeitig Leiter der Arbeitsgemeinschaft aus dem öffentlichen Recht. Gelegentlich veröffentlichte Dr. Heß auch Artikel in den einschlägigen juristischen Fachzeitschriften. 1971 wurde Dr. Heß dann Leiter des Haushaltssachgebiets und Beauftragter für den Haushalt, bevor er 1975 schließlich Leiter der damaligen Abteilung 8 Umwelt wurde. 1984 ging Dr. Heß in den Ruhestand.

Der Lebenslauf von Dr. Heß ist ein Spiegel seiner Zeit: Krieg, Kriegsfolgenbewältigung, Bauwesen (das auch seinem technischen Interesse entgegengekommen sein dürfte, so belegte er auch einen Lehrgang für Kreisbaumeister) bis hin zu der in den 70er Jahren vergleichsweise neuen Materie des Umweltrechts.

Es waren - 40 Jahre nach seiner Pensionierung - nur mehr wenige Ehemalige zu finden, die Dr. Heß noch als Kollegen aus nächster Nähe kannten, aber die berichten übereinstimmend: Ein angenehmer Chef war er und, was ihn sicherlich zum Haushälter prädestinierte, entgegen einer weitverbreiteten Ansicht als Jurist offenbar ein beeindruckender Kopfrechner.

Bayreuth, 15. November 2024
Regierung von Oberfranken

Alexander Burkhardt
Vorsitzender des Personalrats

Thomas Engel
Regierungsvizepräsident von Oberfranken

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.